Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2378.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1843., wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß, wenn in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ein Staats- oder anderer öffentlicher Beamter, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, verstirbt, die vorgesetzte Dienstbehörde zur Versiegelung der Akten und Gelder, so wie der Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, befugt seyn soll, ohne Unterschied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich versiegelt wird oder nicht. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Eichhorn, v. Bodelschwingh, Grafen zu Stolberg und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1843.)

G.-Ges. v. 23 Februar 1870 Jahrg. 1870 Seite 118.

(Nr. 2379.) Verordnung, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als Tausend Thaler beträgt, der im §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht.

2) Uebersteigt die Zuwendung Tausend Thaler, so ist auch in diesem Falle zu deren Gültigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2380.) Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen. Vom 11. August 1843.

aufgehoben 8116 des Ges. v. 15 März 1869

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, eine Abänderung der Vorschrift §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß eintreten zu lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation hat die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nur gegen die Miteigenthümer, nicht aber gegen Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte, deren Zuziehung bei dem Verfahren es daher nicht bedarf.

§. 2.

Haften jedoch auf dem Antheil eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden oder andere Reallasten, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, so treten in Beziehung auf jene Schulden und Lasten die Wirkungen der nothwendigen Subhastation wie gegen den Miteigenthümer selbst ein.

Die Inhaber solcher Hypotheken- und Realrechte sind rücksichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelder-Rate nach den Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834. zu behandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2381.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. August 1843., den Tarif über die auf dem alten Rheine zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend.

Ich habe den anliegenden Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten alten Rheins zwischen der Stadt Rheinberg und dem schiffbaren Rheinstrom zu erheben sind, mit dem Vorbehalte einer Revision und Abänderung desselben von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und veranlasse Sie, die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. August 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Tarif

der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten alten Rheins zwischen der Stadt Rheinberg und dem schiffbaren Rheinstrom zu erlegen sind.

I. Kanalgefälle.

Es wird entrichtet:	Silbergroschen.	Pfennige.
1) von jedem Zentner Ladung zu 110 Pfd. mit Ausnahme der zu 2. gedachten, dem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenstände.	—	2
2) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, Traß, Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren (für Porzellan wird die volle Gebühr berechnet), Reifen, Korbmacherwaaren und leeren Fässern, für den Zentner	—	$\frac{1}{2}$
3) bei gemischten Ladungen, für den Zentner, wie zu 1. .	—	2

Zusätzliche Vorschriften.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung der Gebühr tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein beladenes Schiff strom-

stromaufwärts den Kanal berührt, und stromabwärts, wenn ein solches in der Absicht, den Kanal zu verlassen, von Rheinberg, dem Anker oder Ossenberg oder unterhalb Ossenberg abfährt.

b) Schiffe, welche auf dem Kanal an verschiedenen Orten ein- und ausladen, zahlen von den zur Ausladung auf solcher Binnenfahrt bestimmten Gütern die Hälfte der vorbestimmten Gebühren, und werden diese entrichtet, bevor das Schiff abfährt.

c) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge sind von der Abgabe frei.

d) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheitshafen bedienen, werden von denselben die hier nachstehend zu II. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winteraufenthalt im Kanal entrichten:

	Thaler.	Silbergroschen.
Fahrzeuge von 1 bis 10 Last Tragfähigkeit	—	15
= = 11 = 20 = = ...	1	—
= = 21 = 30 = = ...	1	15
= = 31 = 40 = = ...	2	—
= = 41 = 50 = = ...	2	15
= = 51 = 60 = = ...	3	—
= = 61 = 70 = = ...	3	15
= = 71 = 80 = = ...	4	—
= = 81 = 90 = = ...	4	15
= = 91 = 100 = = ...	5	—
= = 101 Last und darüber	5	15

Sanssouci, den 25. August 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2382.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von 1,250,000 Thalern. Vom 8. September 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben, Behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Cöln nach der Belgischen Grenze, die Aufnahme eines Darlehns von 1,250,000 Rthlr. Courant, geschrieben: Einer Million Zwei Hundert Funfzig Tausend Thalern Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen, jede zu 200 Rthlr., geschrieben: Zwei Hundert Thalern, mit Zinsgarantie des Staates zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 6250. nach beiliegendem Schema ausgestellt und von drei Direktoren und dem Spezialdirektor der Gesellschaft unterzeichnet; bei der Emission wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 2.

Das Darlehn trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zinskoupons, jeder zu drei und einem halben Thaler, in halbjährlichen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskoupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Kassirer und von einem mit der Kontrole beauftragten Buchhalter der Gesellschaft unterschrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zinskoupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und Aachen, so wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung designirt werden.

Die

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskoupons beauftragten Komptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

§. 5.

Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1844. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelöseten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Finanzministers den Tilgungsfonds zu verstärken.

Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloos'ten Nummern vom 1. Juli an fällig.

Die Gesellschaft ist auch befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigstens sechs Monate vorher zu erlassenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurück zu zahlen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskoupons enthaltenen Vorschrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung nach §. 2. erfolgt, baar in Kourant bezahlt. Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 50,000 Rthlr. betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

 Die

Die fällig erklärten und eingelöseten Obligationen werden, unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form, verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird einem von Unserm Finanz-Minister zu ernennenden Kommissarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Zinskoupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse, Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In

In den Fällen a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle b. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöset werden, kann die Gesellschaft wiederum ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke: die Bahn von Cöln bis zur Belgischen Grenze mit allen erforderlichen Anlagen und Betriebsmitteln zu versehen, — emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 12.

Für die nach gegenwärtigem Privilegium von den Obligationen zu entrichtenden Zinsen bewilligen Wir hierdurch die Garantie des Staats bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals und bestimmen insbesondere:

a) die Zinskoupons werden vor ihrer Emission zur Kontrole und zum Vermerk der Staatsgarantie mit einem Stempel versehen.

b) Wenigstens Einen Monat vor dem Zinszahlungstermine hat die Gesellschaft in dem Falle, daß sie aus eigenen Mitteln die verfallenden Zinsen nicht bezahlen kann, hiervon Unserm Finanzminister Anzeige zu machen und ihm so viel etwa von diesen Mitteln bereit ist, zur Verfügung zu stellen. Der Finanzminister wird alsdann der Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zur Zinszahlung überweisen oder aber die Königlichen Kassen bekannt machen, bei welchen in Berlin, Cöln und Aachen die fälligen Zinskoupons eingelöst werden.

c) Die nicht mehr gültigen Zinskoupons werden unter einer von Unserm Finanzminister festzusetzenden Kontrole vernichtet.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch außer der bewilligten Zinsgarantie eine weitere Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach Unserm Privilegium vom 12. Oktober 1840. emittirten Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 8. September 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justizminister Mühler.
Ruppenthal. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema zu den Obligationen.

Privilegirte zu drei und ein halb Prozent verzinsbare Obligation

№

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Hunder Thaler Preußisch Kourant zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom autorisirten Darlehn von Ein und ein Viertel Million Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zins-Koupons zahlbar.

Cöln, den

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor.)

Auf der Rückseite.

Notiz über die zu dieser Obligation ausgereichten Zinskoupons.

Bis einschließlich zum Jahre	Wurden ausgereicht im Monat	Jahr	Eingetragen in der Kontrole Lit.	Fol.	Beglaubigende Unterschrift des mit der Kontrole beauftragten Buchhalters.
1852					
1862					
1872					
1882					
1892					
1902					
19					

Schema zu den Zinskoupons.

Zinskoupon zur privilegirten Obligation №

Drei und einen halben Thaler Preußisch Kourant hat der Inhaber dieses Zinskoupons vom $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18 . . ab in Berlin, Cöln, Aachen und den außerdem von uns zu designirenden Städten, bei den bekannt gemachten Adressen zu erheben. Dieser Zinskoupon ist nach dem $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18 . . ungültig und werthlos.

Cöln, den

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Die Namen von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor werden gedruckt.)

Eingetragen Lit. Fol.

(Unterschriften des Kassirers und des Buchhalters.)

(Kontrolstempel des Staats.)